

BMB - II/4 (Schulrechtsvollzug)

Mag.^a Mag.^a Ulrike Schuschnig
Sachbearbeiterin

ulrike.schuschnig@bmb.gv.at
+43 1 531 20-2307
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Alle Bildungsdirektionen

Alle Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen/die
Forstfachschule des Bundes

Alle technisch gewerblichen Zentrallehranstalten

Alle Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen

BISOP Baden

Geschäftszahl: 2026-0.228.224

Rundschreiben

Titel:	Durchführungsrichtlinien zum Religions- sowie zum Ethikunterricht – Neufassung 2026¹
Rundschreiben Nr.:	2/2026
Sachgebiet:	Schulrecht; Religionsrecht
Verteilerkreis:	alle österreichischen Schulen
Personenkreis:	Direktor/innen, Pädagog/innen und Verwaltungspersonal
Geltung:	unbefristet
Rechtsgrundlage:	§§ 1ff des Religionsunterrichtsgesetzes (RelUG), BGBl. Nr. 190/1949 in der geltenden Fassung §§ 8 lit. d und h, 39 Abs. 1, 43 Abs. 3, 55a Abs. 1, 57, 68a Abs. 1, 71 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung §§ 7 Z 6, 16 Abs. 3, 17 Abs. 1 lit. c des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes (Luf BSchG), BGBl. Nr. 175/1966 in der geltenden Fassung § 13 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985 in der geltenden Fassung
Ort der Veröffentlichung:	Rundschreibendatenbank des BMB
Veröffentlichende Stelle:	BMB

¹ Jene Passagen, die gegenüber dem Rundschreiben Nr. 20/2023 **aktualisiert** wurden, sind **grau unterlegt**.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen	4
1.1. Begriffsbestimmungen	4
1.2. Gebühren und Verwaltungsabgaben	4
2. Überblick über die Rechtslage.....	4
2.1. Für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 8. Schulstufe sowie von Polytechnischen Schulen und Berufsschulen gilt:	4
2.2. Für Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Schulen ab der 9. Schulstufe gilt:	5
3. Religionsunterricht	6
3.1. Allgemeine Feststellungen	6
3.1.1. Konfessionelle Bindung des Religionsunterrichts	6
3.1.2. Organisation des Religionsunterrichts	7
3.1.3. Aufsicht über den Religionsunterricht sowie Rechte und Pflichten der zuständigen Organe	7
3.2. Religion als Pflichtgegenstand.....	10
3.2.1. Grundsätzliches	10
3.2.2. Abmeldung vom Religionsunterricht	10
3.3. Religion als Freigegegenstand.....	11
3.3.1. Allgemeines	11
3.3.2. Freigegegenstände im Sinne des § 8 lit. h SchOG bzw. § 7 Z 6 Luf BschG.....	12
3.3.3. Anmeldung zum Religionsunterricht	12
3.4. Religion als Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung im Rahmen der abschließenden Prüfung	13
3.5. Ausmaß des Religionsunterrichts sowie Bildung von Religionsunterrichtsgruppen	14
3.5.1. Ausmaß des Religionsunterrichts.....	14
3.5.2. Bildung von Religionsunterrichtsgruppen.....	15
4. Ethikunterricht.....	17
4.1. Ethik als Pflichtgegenstand.....	17

4.2. Ethik als Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung im Rahmen der abschließenden Prüfung	19
4.3. Ausmaß und Organisation des Ethikunterrichts sowie Bildung von Ethikgruppen	20
4.3.1. Ausmaß des Ethikunterrichts	20
4.3.2. Stundenplangestaltung	20
4.3.3. Bildung von Ethikgruppen	20
5. Eintragungen in Schulnachrichten und Jahres- bzw. Semesterzeugnissen sowie Semester- und Jahresinformationen	20
5.1. Personalien	20
5.2. Gegenstandsbezeichnung, Beurteilung	21
5.2.1. Religion als Pflichtgegenstand	21
5.2.2. Religion als Freigegegenstand	22
5.2.3. Ethik als Pflichtgegenstand	22
6. Feststellungen zur Aufsichtspflicht	23
7. Befreiung vom Schulbesuch an Samstagen gemäß § 13 Abs. 3 des Schulzeitgesetzes 1985	23
8. Lehrpersonalressourcen	23
9. Überblick über wichtige Termine im Verlauf des Schuljahres	24

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Begriffsbestimmungen

Die österreichische Rechtsordnung kennt

- gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften (s. Anhang A) und
- staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften (s. Anhang B).

Personen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, gelten als Personen ohne Bekenntnis (o.B.).

1.2. Gebühren und Verwaltungsabgaben

Sämtliche in dieser Durchführungsrichtlinie genannten Anträge (An- bzw. Abmeldungen, Ansuchen) sind von allen Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

2. Überblick über die Rechtslage

Die Verpflichtung zum Besuch des Ethikunterrichts für Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besteht erst für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden höheren Schulen sowie von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ab der 9. Schulstufe. In Hinblick auf die Verpflichtung bzw. Berechtigung zur Teilnahme am Religionsunterricht sowie die Verpflichtung zum Besuch des Ethikunterrichts muss daher wie folgt differenziert werden:

2.1. Für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 8. Schulstufe sowie von Polytechnischen Schulen und Berufsschulen gilt:

Für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (Anhang A) angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den in § 1 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes (RelUG), BGBl. Nr. 190/1949 in der geltenden Fassung, genannten Schulen, grundsätzlich – nämlich vorbehaltlich einer Abmeldung vom Religionsunterricht (s. 3.2.2.) - ein Pflichtgegenstand (s. 3.2.).

Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis sowie Schülerinnen und Schüler, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft (Anhang B) angehören, sind berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (Anhang A) als Freigegegenstand teilzunehmen (s. 3.3.).

Eine Verpflichtung zum Besuch des Ethikunterrichts besteht für diese Schülerinnen und Schüler nicht.

2.2. Für Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Schulen ab der

9. Schulstufe gilt:

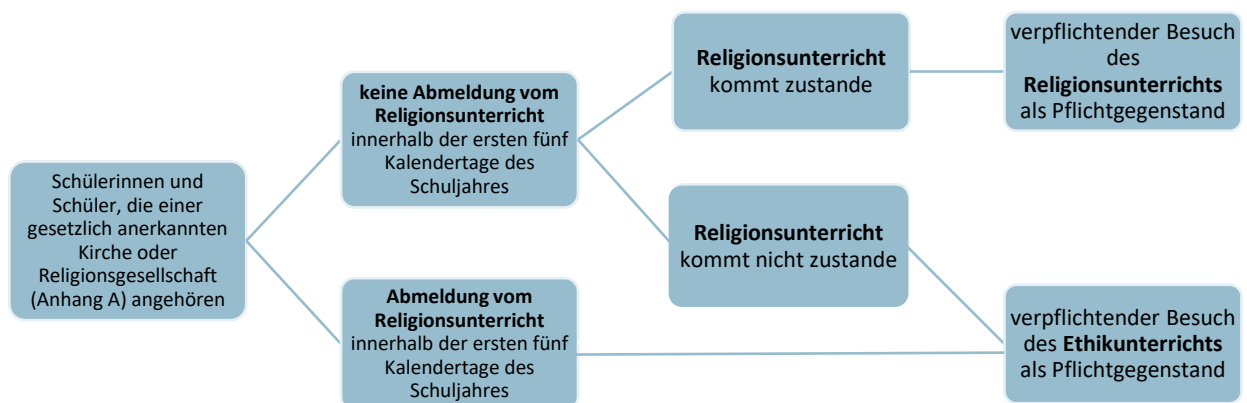
Für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (Anhang A) angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den in § 1 Abs. 1 RelUG genannten Schulen grundsätzlich – nämlich vorbehaltlich einer Abmeldung vom Religionsunterricht (s. 3.2.2.) - Pflichtgegenstand (s. 3.2.).

Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis sowie Schülerinnen und Schüler, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft (Anhang B) angehören, sind berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (Anhang A) als Freigegegenstand teilzunehmen (s. 3.3.).

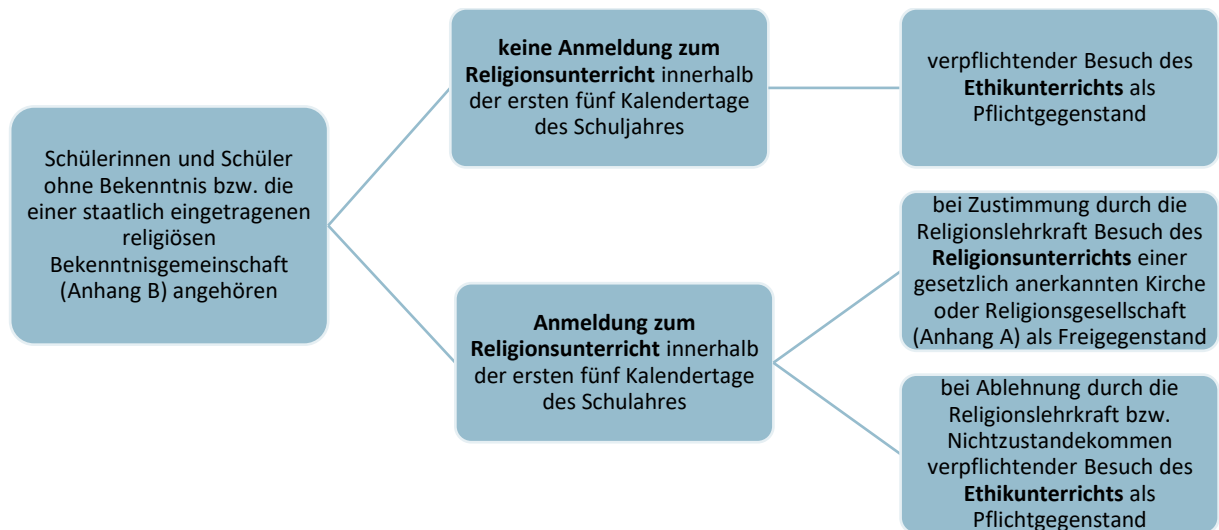
Für Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht – sei es als Pflichtgegenstand oder als Freigegegenstand - nicht teilnehmen, ist unabhängig von einer allfälligen Konfession der Ethikunterricht Pflichtgegenstand (s. 4.1.).

Somit hat jede Schülerin bzw. jeder Schüler entweder den Religionsunterricht eines Bekenntnisses – als Pflichtgegenstand oder als Freigegegenstand – oder den Pflichtgegenstand Ethik zu besuchen.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (Anhang A) angehören, bestehen somit folgende Möglichkeiten:



Für Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis bzw. die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft (Anhang B) angehören, bestehen somit folgende Möglichkeiten:



Für die Wahl von „Religion“ oder „Ethik“ als Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung im Rahmen der abschließenden Prüfung ist der Besuch des entsprechenden Unterrichtsgegenstandes zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe² bzw. im letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Semester³ erforderlich. Zudem ist über nicht besuchte Schulstufen bzw. Semester die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung nachzuweisen (s. 3.4. und 4.2).

3. Religionsunterricht

3.1. Allgemeine Feststellungen

3.1.1. Konfessionelle Bindung des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (Anhang A) angehören, an einem Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft eingerichtet wurde, ist weder im Rahmen eines Pflichtgegenstandes noch im Rahmen eines Freigegegenstandes zulässig.

Die Durchführung des Religionsunterrichts in kooperativer Form (§§ 43 Abs. 3, 57, 71 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung) ist eine innere Angelegenheit der Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes und daher unter bestimmten inhaltlichen Voraussetzungen grundsätzlich rechtlich zulässig. Die Beurteilung der inhaltlichen Voraussetzungen für die

² Dies gilt für Schulen im Anwendungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes; in der semestrierten Oberstufe sind hierunter die letzten beiden Semester zu verstehen.

³ Dies gilt für Schulen im Anwendungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge.

Durchführung einer kooperativen Form ist Angelegenheit der jeweils beteiligten Kirchen bzw. Religionsgesellschaften und bedarf daher für jeden Einzelfall deren Genehmigung.

Die Abhaltung des Religionsunterrichts in kooperativer Form muss für die Schulverwaltung, somit für das Bundesministerium für Bildung, die Bildungsdirektionen sowie die Schulleitungen, nachvollziehbar sein. Entsprechende Vereinbarungen zwischen den Kirchen und Religionsgesellschaften sowie die Abhaltung an konkreten Schulstandorten werden daher den Bildungsdirektionen von den Kirchen und Religionsgesellschaften bekanntgegeben. Aus schulrechtlicher Sicht ist von den beteiligten Kirchen und Religionsgesellschaften insbesondere für die Einhaltung der jeweiligen Lehrpläne zu sorgen. Der Schulleitung muss zudem bekannt sein, wer der jeweils verantwortliche Ansprechpartner ist.

3.1.2. Organisation des Religionsunterrichts

Um den bestmöglichen Ablauf der Organisation und den rechtzeitigen Beginn des Religionsunterrichtes zu gewährleisten, sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und die Schulbehörden zu Kooperation sowie rechtzeitiger Kontaktaufnahme angehalten.

Zu diesem Zwecke haben die Schulleitungen⁴ die entsprechenden in den Schüler- bzw. Schulverwaltungsprogrammen zu verarbeitenden Informationen im Wege der jeweiligen Fachinspektorinnen und Fachinspektoren an die jeweilige Kirche bzw. Religionsgesellschaft zu übermitteln. Diese Daten sind, insbesondere in Hinblick auf die Zusammensetzung der Religionsunterrichtsgruppen (s. 3.5.2), stets evident zu halten. Den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren ist seitens der Schulleitungen erforderlichenfalls auch vor Ort entsprechende Einsicht zu gewähren. Bei der Speicherung und Verarbeitung dieser Daten, welche ausschließlich zur Organisation des Religionsunterrichts zur Verfügung stehen, ist auf die Einhaltung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten.

Sollte der Religionsunterricht an einem Schulstandort nicht angeboten werden können, wird auf die Möglichkeit der - auch schulstandortübergreifenden - Gruppenbildung (s. dazu unter 3.5.2.) und die Abhaltung des Religionsunterrichts in kooperativer Form (unter den in Punkt 3.1.1. genannten Voraussetzungen) verwiesen.

3.1.3. Aufsicht über den Religionsunterricht sowie Rechte und Pflichten der zuständigen Organe

Der Religionsunterricht ist eine *res mixta* zwischen den Kirchen bzw. Religionsgesellschaften einerseits und dem Staat andererseits. Für den Inhalt sowie die

⁴ Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist unter Schulleitung die Leitung des Schulclusters zu verstehen.

Besorgung des Religionsunterrichts ist die jeweilige Kirche bzw. die jeweilige Religionsgesellschaft zuständig, für die Bereitstellung des schulorganisatorischen Rahmens des Religionsunterrichts am einzelnen Schulstandort die Schulleitung unter Beaufsichtigung der staatlichen Schulverwaltung.

Unabhängig von der dienstrechtlichen Stellung unterliegen Religionslehrkräfte den schulrechtlichen Vorschriften. Zu den Rechten und Pflichten der **Religionslehrkraft** zählen daher insbesondere

- das Mitwirken an der Organisation der Religionsunterrichtsgruppen (s. 3.5.2),
- die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts,
- die Abhaltung des Religionsunterrichts in der Unterrichtssprache sowie in Einklang mit den Zielen und Aufgaben der österreichischen Schule,
- die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens,
- die Durchführung der Leistungsfeststellungen sowie der Leistungsbeurteilung,
- die Anwendung angemessener Erziehungsmittel,
- die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten, wann immer es die Erziehungssituation bzw. die bislang von der Schülerin bzw. dem Schüler erbrachten Leistungen erfordern,
- die Ausübung der schulischen Aufsichtspflicht (s. 6.),
- die Teilnahme an Konferenzen, insbesondere den Beurteilungskonferenzen, jener Schulen, an denen die Lehrkraft unterrichtet, sofern durch die Religionslehrkraft nicht zeitgleich Unterricht an einer anderen Schule als jener, an der die Konferenz stattfindet, zu halten ist,
- die Auswahl der Religionslehrbücher sowie
- Entscheidungen über Anmeldungen zum Freigegegenstand „Religion“ (s. 3.3.3.).

Zu den Rechten und Pflichten der **Schulleitung bzw. der Schulcluster-Leitung** zählen insbesondere

- die Überprüfung der Einhaltung der schulrechtlichen Normen durch die jeweilige Religionslehrkraft (s. die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten der Religionslehrkraft),
- die Erfassung und Abbildung der für den Religionsunterricht erforderlichen Daten in den Schüler - und Schulverwaltungsprogrammen (s. oben 3.1.2. sowie 5.1),
- wie auch bei allen anderen Unterrichtsgegenständen die Hospitation des Religionsunterrichts, wobei die Überprüfung der Inhalte des Religionsunterrichts ausschließlich der Fachinspektorin bzw. dem Fachinspektor obliegt; eine Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Schulleitung besteht in diesem Zusammenhang in jenen Fällen, in denen lehrplanwidrig Inhalte, welche gegen die Grundprinzipien der österreichischen Verfassung wie Demokratie und Gleichstellung und somit gegen die Aufgabe der österreichischen Schule (Art 14

Abs 5a B-VG sowie § 2 SchOG bzw. § 2 Luf BSchG) gerichtet sind, vermittelt werden;

- die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund oder den Ländern stehenden Religionslehrkräften sowie
- das Mitwirken an der Organisation der Religionsunterrichtsgruppen (s. 3.5.2).

Zu den Rechten und Pflichten der **Schulqualitätsmanagerin** bzw. des **Schulqualitätsmanagers** zählen insbesondere

- die Überprüfung der Einhaltung der schulrechtlichen Normen durch die jeweilige Religionslehrkraft (s. die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten der Religionslehrkraft),
- die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht (§ 2 Abs. 1 RelUG),
- die Genehmigung der Lehrfächerverteilung,
- im Eskalationsfall die Unterstützung der Schulleitungen und Schulcluster-Leitungen beim Krisen- und Beschwerdemanagement,
- das Mitwirken an der Organisation der Religionsunterrichtsgruppen (s. 3.5.2) sowie
- die Beurteilung der Vertretbarkeit von Religionsgruppenbildungen vom Standpunkt der Schulorganisation in Zusammenwirken mit dem Präsidialbereich der Bildungsdirektion.

Zu den Rechten und Pflichten der **Fachinspektorin** bzw. des **Fachinspektors** zählen insbesondere

- das Mitwirken an der Organisation der Religionsunterrichtsgruppen (s. 3.5.2) und hierbei insbesondere an der Beurteilung der Vertretbarkeit vom Standpunkt des Religionsunterrichts,
- das Mitwirken an der Zuweisung der Religionslehrkräfte an die Schulen, welche durch die jeweilige Kirche oder Religionsgesellschaft erfolgt,
- die Aufsicht über den Religionsunterricht, insbesondere in Hinblick auf die Erfüllung des Lehrplans sowie die Übereinstimmung mit den Aufgaben der österreichischen Schule (Art 14 Abs 5a B-VG sowie § 2 SchOG bzw. § 2 Luf BSchG), sowie
- die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichts (§ 7c RelUG).

Ein Tätigwerden der **Fachinspektorin** bzw. des **Fachinspektors** ist jedenfalls dann erforderlich, wenn sie bzw. er Kenntnis darüber erlangt, dass eine Religionslehrkraft im Rahmen des Religionsunterrichtes Inhalte vermittelt, die der vorherrschenden Lehre und damit einhergehend dem Lehrplan oder den Aufgaben der österreichischen Schule widersprechen.

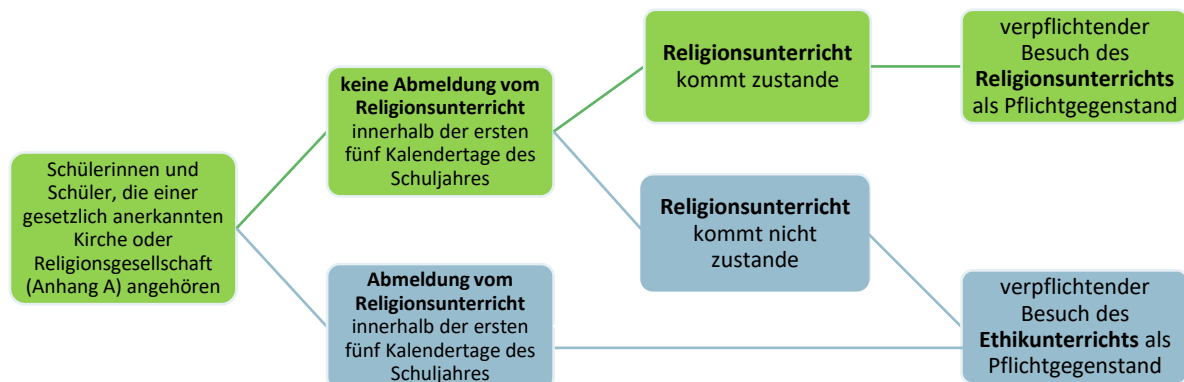
Darüber hinaus obliegt die Überprüfung der Einhaltung der schulrechtlichen Normen der **Schulleitung bzw. der Schulcluster-Leitung** sowie der **Schulqualitätsmanagerin bzw. dem Schulqualitätsmanager**.

3.2. Religion als Pflichtgegenstand

3.2.1. Grundsätzliches

Für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (Anhang A) angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den in § 1 Abs. 1 RelUG genannten Schulen grundsätzlich - nämlich vorbehaltlich einer Abmeldung vom Religionsunterricht (s. 3.2.2) - Pflichtgegenstand.

Für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden höheren Schulen sowie von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ab der 9. Schulstufe, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, ist Ethik ein Pflichtgegenstand. Daraus ergibt sich für diese Schülerinnen und Schüler folgende Übersicht:



3.2.2. Abmeldung vom Religionsunterricht

Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch die Schülerin bzw. der Schüler selbst, können gemäß § 1 Abs. 2 RelUG eine Abmeldung vom Religionsunterricht vornehmen. Sowohl die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schülerinnen und Schüler als auch die nicht abgemeldeten Schülerinnen und Schüler sind von der Schulleitung ohne Verzug der zuständigen Religionslehrkraft mitzuteilen.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich bei der Schulleitung in jeder technisch möglichen Form, auch per E-Mail, erfolgen.

Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist der lehrplanmäßige Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres vorzusehen. Den Religionslehrkräften ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. I. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der Allgemeinbildenden höheren Schulen Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schülerinnen und Schüler des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.

Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten ist in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.

Erfolgt der Eintritt einer Schülerin bzw. eines Schülers erst während des Schuljahres (z.B. nach einem Auslandsaufenthalt, nach Krankheit oder bei schiefsemestriger Führung von semesterweise geführten Schulformen), so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt jedoch nicht als Schuleintritt im obigen Sinn.

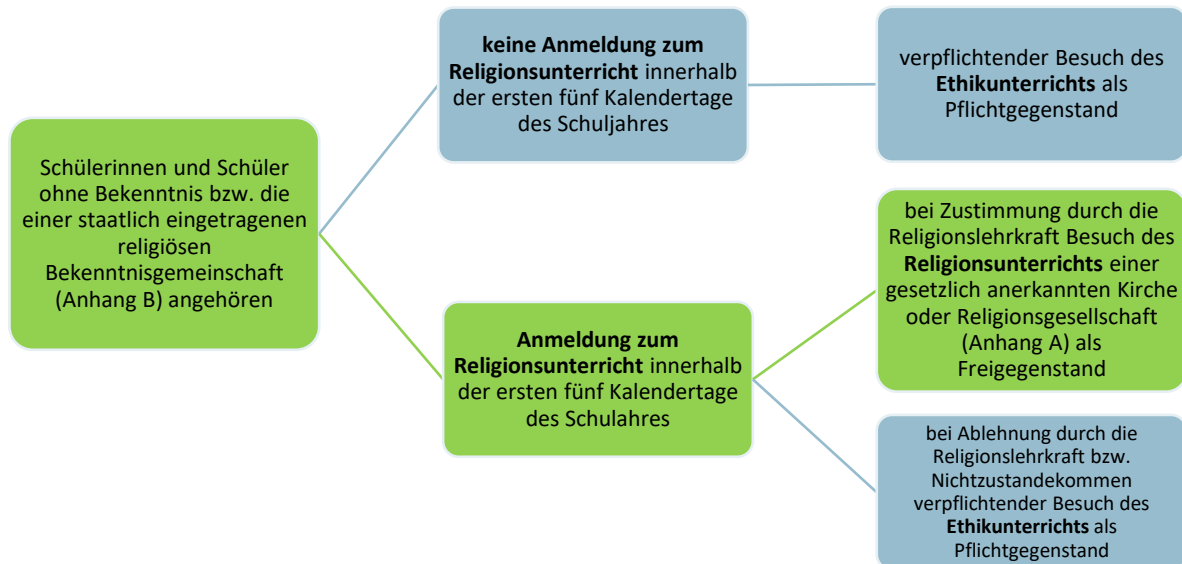
Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig, es sei denn, die Abmeldung hat zum verpflichtenden Besuch des Ethikunterrichts geführt.

3.3. Religion als Freigegenstand

3.3.1. Allgemeines

Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis sowie Schülerinnen und Schüler, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft (Anhang B) angehören, sind unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, freiwillig am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (Anhang A) als Freigegenstand im Sinne des § 8 lit h SchOG bzw. § 7 Z 6 Luf BSchG teilzunehmen.

Für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden höheren Schulen sowie von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ab der 9. Schulstufe, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, ist Ethik ein Pflichtgegenstand. Daraus ergibt sich für diese Schülerinnen und Schüler folgende Übersicht:



3.3.2. Freigegegenstände im Sinne des § 8 lit. h SchOG bzw. § 7 Z 6 Luf BSchG

§ 8 lit. h SchOG bzw. § 7 Z 6 Luf BSchG definiert Freigegegenstände „als jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung – außer wenn an diesem anstelle eines Pflichtgegenstandes teilgenommen wird – keinen Einfluss auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe hat“.

Bei Schülerinnen und Schülern, die in den entsprechenden Schularten bzw. Schulstufen (s. 2.2) den Ethikunterricht zu besuchen hätten, sich stattdessen jedoch für eine Teilnahme am Religionsunterricht im Rahmen eines Freigegegenstandes entschieden haben, entfaltet der Besuch des Freigegegenstandes dieselben Wirkungen wie der Besuch eines Pflichtgegenstandes.

3.3.3. Anmeldung zum Religionsunterricht

Die Teilnahme am Religionsunterricht als Freigegegenstand setzt eine Anmeldung voraus. Diese ist seitens der Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch seitens der Schülerin bzw. des Schülers selbst, bis längstens zum Ablauf des fünften Kalendertages des Schuljahres bei der Schulleitung einzubringen.

Sie hat den Religionsunterricht jener Kirche oder Religionsgesellschaft, an dem teilgenommen werden soll, konkret zu bezeichnen und ist bei der Schulleitung (schriftlich in jeder technisch möglichen Form, auch per E-Mail) einzubringen.

Die Schulleitung hat die Anmeldung der betroffenen Religionslehrkraft zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen. Im Falle einer Ablehnung durch die Lehrkraft ist dies entsprechend zu dokumentieren. Die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler hat in diesem Fall in den entsprechenden Schularten bzw. Schulstufen (s. 2.2) den Pflichtgegenstand Ethik zu besuchen.

Eine Abmeldung von einem Freigegegenstand während des Schuljahres ist nicht zulässig.

3.4. Religion als Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung im Rahmen der abschließenden Prüfung

Die Voraussetzungen für die Wahl von Religion als Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung im Rahmen der abschließenden Prüfung sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt (§ 27 Abs. 3 Prüfungsordnung AHS, BGBl. II Nr. 174/2012 in der geltenden Fassung, § 19 Abs. 3 Prüfungsordnung AHS-B, BGBl. Nr. 54/2017 in der geltenden Fassung, § 20 Abs. 2 Prüfungsordnung BMHS, BGBl. II Nr. 177/2012 in der geltenden Fassung, § 18 Abs. 2 Prüfungsordnung BMHS-B, Kollegs, BGBl. II Nr. 36/2017 in der geltenden Fassung).

Im Rahmen der mündlichen Prüfung der abschließenden Prüfung darf Religion demzufolge als Prüfungsgebiet gewählt werden,

- wenn der Religionsunterricht der betreffenden Konfession zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe bzw. im letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Semester besucht wurde oder mittels Modulprüfungen im Sinne des § 23a SchUG-BKV nachgewiesen wurde und
- über allenfalls nicht besuchte Schulstufen bzw. Semester oder nicht mittels Modulprüfungen nachgewiesene Semester die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung nachgewiesen wird.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Religionsunterricht im Rahmen eines Pflichtgegenstandes oder eines Freigegegenstandes besucht wurde.

Beispiel 1:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler gehört einer gesetzlich anerkannten Kirche (Anhang A) an und besucht die letzte Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule. In den ersten beiden Schulstufen war sie bzw. er vom Religionsunterricht abgemeldet und besuchte folglich den Ethikunterricht, in den folgenden Schuljahren besuchte bzw. besucht sie bzw. er den Religionsunterricht ihrer bzw. seiner Konfession als Pflichtgegenstand.

Die Wahl des Prüfungsgebietes „Religion“ im Rahmen der mündlichen Prüfung ist unter der Voraussetzung, dass die Schülerin bzw. der Schüler über die ersten beiden Schulstufen Externistenprüfungen aus dem Pflichtgegenstand „Religion“ ihrer bzw. seiner Konfession ablegt, zulässig.

Beispiel 2:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler gehört einer gesetzlich anerkannten Kirche (Anhang A) an und besucht die letzte Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule. In den ersten beiden Schulstufen besuchte sie bzw. er den Religionsunterricht ihrer bzw. seiner Konfession als

Pflichtgegenstand, in den folgenden Schuljahren war bzw. ist sie bzw. er vom Religionsunterricht abgemeldet und besuchte bzw. besucht folglich den Ethikunterricht.

Eine Wahl des Prüfungsgebietes „Religion“ im Rahmen der mündlichen Prüfung ist hier nicht zulässig, da die unabdingbare Voraussetzung des Besuchs Religionsunterrichts zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe nicht erfüllt ist; dieses Erfordernis kann auch nicht durch die Ablegung einer Externistenprüfung ersetzt werden.

Beispiel 3:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler ist ohne religiöses Bekenntnis und besucht die letzte Schulstufe einer allgemein bildenden höheren Schule. In der 9. und 10. Schulstufe besuchte sie bzw. er den Religionsunterricht der Konfession A im Rahmen eines Freigegegenstandes, in den verbleibenden zwei Schulstufen besuchte bzw. besucht sie bzw. er den Religionsunterricht einer Konfession B.

Eine Wahl des Prüfungsgebietes „Religion“ im Rahmen der mündlichen Prüfung ist hier nur in Bezug auf die Konfession B, zumal nur dieser Religionsunterricht zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde, sowie unter der Voraussetzung der erfolgreichen Ablegung von Externistenprüfungen über den Pflichtgegenstand „Religion“ dieser Konfession B über die 9. und 10. Schulstufe zulässig.

3.5. Ausmaß des Religionsunterrichts sowie Bildung von Religionsunterrichtsgruppen

3.5.1. Ausmaß des Religionsunterrichts

Das für den Religionsunterricht erforderliche Kontingent an Unterrichtsstunden kann endgültig erst nach Ende der Ab- bzw. Anmeldefrist festgesetzt werden. Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. I. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen bzw. Jahrgänge zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen.

Eine Änderung des Wochenstundenausmaßes aufgrund einer Änderung der Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse oder Religionsunterrichtsgruppe ist bis längstens 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres möglich.

Von dem für den Religionsunterricht im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen werden.

3.5.2. Bildung von Religionsunterrichtsgruppen

Der Religionsunterricht ist grundsätzlich **klassenweise** zu organisieren. Um insbesondere auch „kleineren“ Kirchen oder Religionsgesellschaften die Abhaltung des Religionsunterrichtes zu ermöglichen, sowie auch vor dem Hintergrund der Ressourcenschonung, besteht die Möglichkeit der **Bildung von** klassen-, schulstufen-, schul- sowie auch schulartübergreifenden **Religionsunterrichtsgruppen**.

Die Bildung von Religionsunterrichtsgruppen ist in § 7a RelUG abweichend von § 8a SchOG bzw. § 8a Luf BschG geregelt und erfolgt hinsichtlich der schulorganisatorischen Vertretbarkeit durch die Schulleitung, die in diesem Zusammenhang an die Weisungen der staatlichen Schulbehörden gebunden ist. Hinsichtlich der Frage, ob die Gruppenbildung vom Standpunkt des Religionsunterrichts vertretbar ist, ist die jeweilige Fachinspektion einzubeziehen. Diesbezüglich wird auf Punkt 3.1.3. und das notwendige Zusammenwirken der von dieser Aufgabe betroffenen Akteurinnen und Akteure verwiesen.

Für die Berechnung der Religionsunterrichtsgruppen im Sinne des § 7a RelUG sind sämtliche Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrem Bekenntnis sowie davon, ob sie den Religionsunterricht als Pflichtgegenstand oder als Freigegenstand besuchen, heranzuziehen.

Die Bildung von Religionsunterrichtsgruppen hat nach den nachstehend zitierten Bestimmungen zu erfolgen, wobei stets auf die Erfordernisse der Pädagogik, die räumlichen Möglichkeiten sowie einen effizienten Ressourceneinsatz und eine straffe Organisation der Religionsunterrichtsgruppen Bedacht zu nehmen ist.

Eine Religionsunterrichtsgruppe darf gemäß § 7a Abs. 1 RelUG jedenfalls nur unter folgenden Voraussetzungen gebildet werden:

- am Religionsunterricht eines Bekenntnisses nehmen weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler einer Klasse teil und
- die Bildung einer Religionsunterrichtsgruppe ist vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichts vertretbar.

Vor dem Hintergrund des Religionsunterrichts als *res mixta* zwischen Kirche bzw. Religionsgesellschaft und Staat (s. 3.1.3) ist die Vertretbarkeit vom Standpunkt der Schulorganisation hierbei von der staatlichen Schulverwaltung, jene vom Standpunkt des Religionsunterrichts ausschließlich von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft (Fachinspektion) zu beurteilen.

Es obliegt somit der staatlichen Schulverwaltung darüber zu entscheiden, ob vom Standpunkt der Schulorganisation den Schülerinnen und Schülern eine Zusammenziehung zumutbar ist. Dies erfordert, dass die zeitliche Lage des Religionsunterrichts andere Unterrichtseinheiten nicht beeinträchtigen darf und der Schulweg zu einem anderen Standort zumutbar sein muss. Die räumliche Distanz ist dabei vor allem anhand der

öffentlichen Verkehrsmittel, sowohl in Hinblick auf die Fahrtdauer als auch die Frequenz, zu beurteilen.

Eine Organisation des Religionsunterrichts außerhalb der üblichen Schulorganisation ist sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Sicht nicht gestattet. Eine generelle Abhaltung des Religionsunterrichts außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts, so etwa an eigentlich unterrichtsfreien Samstagen, oder außerhalb der Schule, so etwa in Räumlichkeiten der Kirchen oder Religionsgesellschaften, ist daher unzulässig.

Die Beurteilung der Vertretbarkeit vom Standpunkt des Religionsunterrichts bzw. dessen inhaltlicher Gestaltung in die Zuständigkeit der Kirche bzw. Religionsgesellschaft.

Beispiel 1:

Eine Klasse umfasst insgesamt 26 Schülerinnen und Schüler. Am Religionsunterricht der Konfession A nehmen 14 dieser Schülerinnen und Schüler teil, an jenem der Konfession B 11. Ein Schüler ist ohne Bekenntnis und nimmt am Ethikunterricht teil.

Der Religionsunterricht der Konfession A ist für die 14 Schülerinnen und Schüler dieser Klasse gesondert abzuhalten, da diese nicht weniger als die Hälfte der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler darstellen.

In Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht der Konfession B besuchen, ist festzuhalten, dass diese mit Schülerinnen und Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen zu einer Religionsunterrichtsgruppe zusammengezogen werden können, da sie weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse ausmachen. Voraussetzung hierfür ist die Vertretbarkeit sowohl vom Standpunkt der Schulorganisation als auch des Religionsunterrichtes.

Die lehrplanmäßige festgesetzte Wochenstundenanzahl ist nur dann im Sinne des § 7a Abs. 2 RelUG zu vermindern, wenn

- am Religionsunterricht in einer Klasse
 1. weniger als 10 Schülerinnen und Schüler teilnehmen und
 2. diese (weniger als 10) Schülerinnen und Schüler zugleich weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler dieser Klasse sind bzw.
- am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe
 1. weniger als 10 Schülerinnen und Schüler teilnehmen und
 2. diese (weniger als 10) Schülerinnen und Schüler in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in jeder einzelnen Klasse sind.

Liegen die jeweils unter 1. und 2. genannten Bedingungen nicht kumulativ vor, hat der Religionsunterricht im vollen lehrplanmäßigen Ausmaß statt zu finden. Die zweite Bedingung wird regelmäßig dann nicht erfüllt sein, wenn es sich um Klassen mit sehr geringen Schülerinnen- und Schülerzahlen handelt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat eine Verminderung auf die Hälfte der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden, mindestens jedoch auf eine Wochenstunde, zu erfolgen.

Die Verminderung hat zudem zu unterbleiben, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.

Beispiel 2:

Nehmen von insgesamt 26 Schülerinnen und Schüler einer Klasse, für die eine Wochenstundenzahl von zwei Stunden vorgesehen ist, beispielsweise nur acht am Religionsunterricht einer Konfession teil und ist auch eine Zusammenziehung zu Religionsunterrichtsgruppen nicht möglich, so ist eine Verminderung der Wochenstundenanzahl auf eine vorzunehmen; dies vorbehaltlich einer Kostentragung durch die betreffende Kirche bzw. Religionsgesellschaft.

Gemäß § 7a Abs. 3 RelUG dürfen Gruppen mit drei oder vier Schülerinnen und Schülern nur dann mit einer staatlich finanzierten Wochenstunde gebildet werden, wenn durch Zusammenziehung von Schülerinnen und Schülern mehrerer Klassen oder Schulen keine größere Gruppengröße erreicht werden konnte. Eine solche Zusammenziehung ist in Zusammenschau mit § 7a Abs. 1 RelUG nur dann durchzuführen, wenn dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichts vertretbar ist.

Gemäß § 7a Abs. 4 RelUG darf ein Religionsunterricht für weniger als drei Schülerinnen und Schüler nur dann abgehalten werden, wenn entweder aufgrund sehr geringer Schülerinnen – und Schülerzahlen die kumulativen Voraussetzungen des § 7a Abs. 2 RelUG nicht erfüllt werden (s. oben) oder die Kirche oder Religionsgesellschaft den gesamten Lehrpersonalaufwand hierfür trägt. Mittels Größenschluss lässt sich daraus ableiten, dass ein Religionsunterricht für weniger als drei Schülerinnen und Schüler somit abgehalten werden darf, obwohl durch Zusammenziehung unter Berücksichtigung der Vertretbarkeit vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichts größere Gruppen gebildet hätten werden können, wenn die Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrpersonalaufwand hierfür zur Gänze trägt.

4. Ethikunterricht

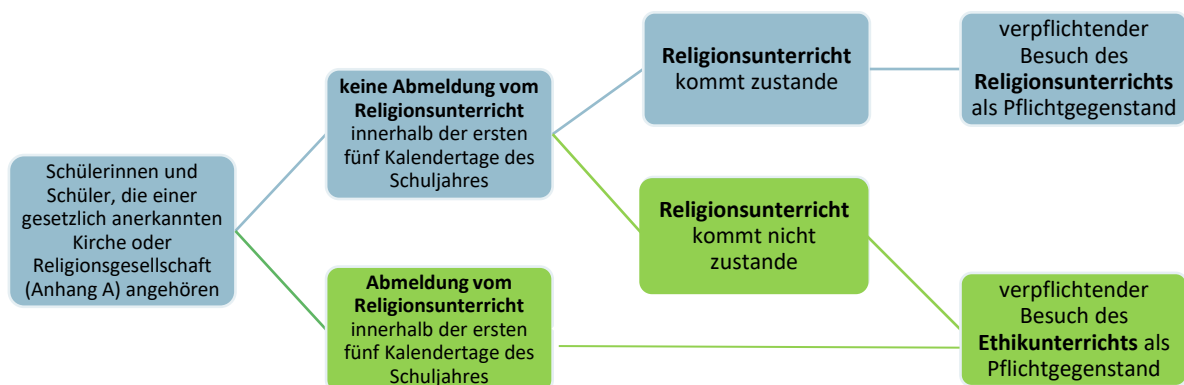
4.1. Ethik als Pflichtgegenstand

Wie unter 2.2. ausgeführt, ist Ethik Pflichtgegenstand für jene Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden höheren Schulen sowie von berufsbildenden mittleren und

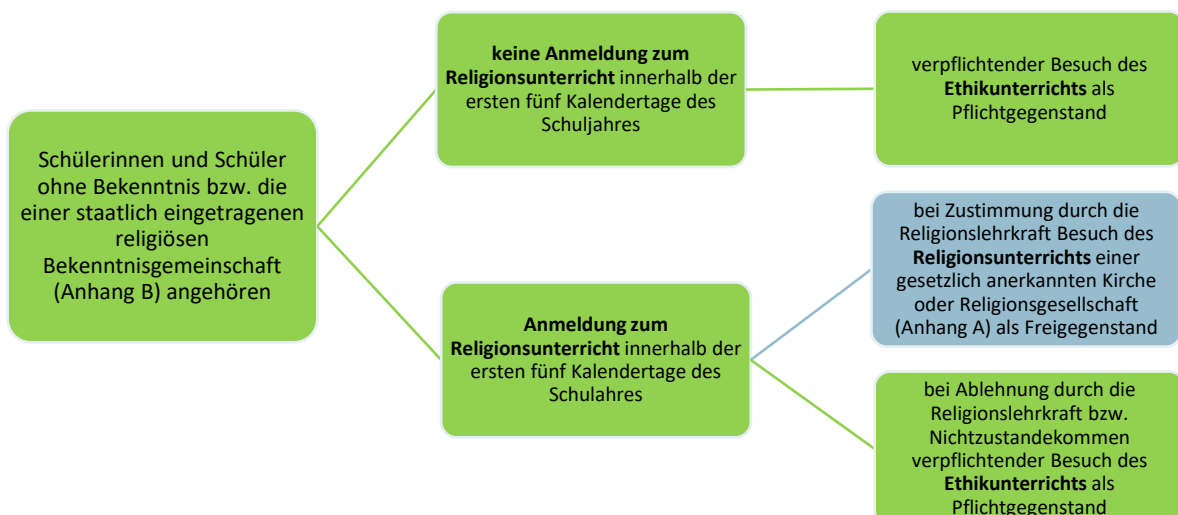
höheren Schulen ab der 9. Schulstufe, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Erfasst sind daher folgende Gruppen von Schülerinnen und Schülern:

- Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (Anhang A) angehören und sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben sowie
- Schülerinnen und Schüler, die einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft (Anhang B) angehören oder ohne religiöses Bekenntnis sind, und sich nicht zum Freigegegenstand Religion angemeldet haben bzw. deren Anmeldung abgelehnt wurde,
- Schülerinnen und Schüler, für die der Religionsunterricht nicht zustande kommt.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (Anhang A) angehören, gilt daher:



Für Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis bzw. die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft (Anhang B) angehören, gilt daher:



Ein Besuch sowohl des Pflichtgegenstandes Ethik als auch des Religionsunterrichtes als Freigegegenstand ist nicht zulässig.

Ebenso nicht zulässig ist ein Besuch des Ethikunterrichts als Freigegegenstand.

Eine Anmeldung zum Besuch des Ethikunterrichtes (wie auch zum Besuch des Religionsunterrichtes als Pflichtgegenstand) ist rechtlich nicht vorgesehen, zumal sich die Teilnahmeverpflichtung schon aufgrund des Gesetzes ergibt.

Somit kann jeweils erst nach Ablauf der Frist für die An- bzw. Abmeldung zum Religionsunterricht innerhalb der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres endgültig feststehen, wie viele Schülerinnen und Schüler am Pflichtgegenstand Ethik teilnehmen.

4.2. Ethik als Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung im Rahmen der abschließenden Prüfung

Analog zu den Bestimmungen für das Prüfungsgebiet „Religion“ in den jeweiligen Prüfungsordnungen kann „Ethik“ im Rahmen der mündlichen Prüfung der abschließenden Prüfung als Prüfungsgebiet gewählt werden, wenn der Ethikunterricht

- zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe bzw. im letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Semester besucht wurde oder mittels Modulprüfungen im Sinne des § 23a SchUG-BKV nachgewiesen wurde und
- über allenfalls nicht besuchte Schulstufen bzw. Semester oder nicht mittels Modulprüfungen nachgewiesene Semester die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung nachgewiesen wird.

Beispiel 1:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler gehört einer gesetzlich anerkannten Kirche (Anhang A) an und besucht die letzte Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule. In den ersten beiden Schulstufen besuchte sie bzw. er den Religionsunterricht ihrer bzw. seiner Konfession als Pflichtgegenstand, in den folgenden Schuljahren war bzw. ist sie bzw. er vom Religionsunterricht abgemeldet und besucht folglich den Ethikunterricht.

Die Wahl des Prüfungsgebietes „Ethik“ im Rahmen der mündlichen Prüfung ist unter der Voraussetzung, dass die Schülerin bzw. der Schüler über die ersten beiden Schulstufen Externistenprüfungen aus dem Pflichtgegenstand „Ethik“ ablegt, zulässig.

Beispiel 2:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler gehört einer gesetzlich anerkannten Kirche (Anhang A) an und besucht die letzte Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule. In den ersten beiden Schulstufen war sie bzw. er vom Religionsunterricht abgemeldet und besuchte somit den

Ethikunterricht, in den folgenden Schuljahren besuchte bzw. besucht sie bzw. er den Religionsunterricht ihrer bzw. seiner Konfession als Pflichtgegenstand.

Die Wahl des Prüfungsgebietes „Ethik“ im Rahmen der mündlichen Prüfung ist hier nicht zulässig, da die unabdingbare Voraussetzung des Besuchs des Ethikunterrichts zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe nicht erfüllt ist; dieses Erfordernis kann auch nicht durch die Ablegung einer Externistenprüfung ersetzt werden.

4.3. Ausmaß und Organisation des Ethikunterrichts sowie Bildung von Ethikgruppen

4.3.1. Ausmaß des Ethikunterrichts

Das Ausmaß des Ethikunterrichts für die einzelnen Schularten bzw. Sonderformen ergibt sich aus den in den jeweiligen Lehrplänen enthaltenen Stundentafeln.

4.3.2. Stundenplangestaltung

Der Pflichtgegenstand „Ethik“ ist möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft durchzuführen, der die höchste Zahl an Schülerinnen und Schülern der Schule angehört (s. §§ 43 Abs. 3, 57, 71 SchOG, § 16 Abs. 3 LufBSchG).

4.3.3. Bildung von Ethikgruppen

Die Bildung von Ethikgruppen ist vom Anwendungsbereich des § 8a SchOG bzw. § 8a LufBSchG umfasst. Überdies gilt, dass wenn weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet sind, diese zunächst mit Schülerinnen oder Schülern anderer Klassen der gleichen Schulstufe, dann anderer Klassen der Schule und schließlich anderer Schulen zusammenzuziehen sind, bis die Zahl mindestens zehn beträgt (s. §§ 43 Abs. 3, 57, 71 SchOG, § 16 Abs. 3 LufBSchG).

5. Eintragungen in Schulnachrichten und Jahres- bzw. Semesterzeugnissen sowie Semester- und Jahresinformationen

5.1. Personalien

Gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 11a Abs. 5 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 idgF, ist in Jahres- bzw. Semesterzeugnissen sowie in Semester- und Jahresinformationen beim Religionsbekenntnis von Amts wegen die Zugehörigkeit

- zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (Anhang A) bzw.
- zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft (Anhang B) zu vermerken.

Dabei sind die im Anhang A bzw. B in Klammer gesetzten Kurzbezeichnungen, die nicht verändert werden dürfen, zu verwenden. Bei Schülerinnen und Schülern ohne Bekenntnis ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum durchzustreichen.

Analog ist in der Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 SchUG) vorzugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Religionsbekenntnis in Abschlusszeugnissen, Reifeprüfungszeugnissen sowie Reife- und Diplomprüfungszeugnissen nicht vermerkt werden darf. Sollten diese Zeugnisse jedoch mit dem Jahreszeugnis der letzten Stufe zu verbinden sein, ist das Religionsbekenntnis von Amts wegen sehr wohl zu vermerken.

5.2. Gegenstandsbezeichnung, Beurteilung

5.2.1. Religion als Pflichtgegenstand

An allen Schulen, an welchen der Religionsunterricht als Pflichtgegenstand vorgesehen ist (das sind sämtliche gesetzlich geregelten Schularten mit Ausnahme der Berufsschulen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien), ist bei Schülerinnen und Schülern, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und für die gemäß § 1 Abs. 1 RelUG der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand ist, in der Rubrik "Pflichtgegenstände" die Gegenstandsbezeichnung "Religion" jedenfalls anzuführen.

Bei jenen Schülerinnen und Schülern, die den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Pflichtgegenstand tatsächlich besuchen, ist zusätzlich dazu die entsprechende Beurteilung aufzunehmen. Auf die Einhaltung des „Frühwarnsystems“ gemäß 19 Abs. 3a SchUG darf hingewiesen werden.

Bei Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der 8. Schulstufe sowie bei Schülerinnen und Schülern an Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen in Tirol und Vorarlberg, die sich vom Religionsunterricht nicht abgemeldet haben, ist in jenen Fällen, in denen der Pflichtgegenstand „Religion“ vom Beginn des Unterrichtsjahres an nicht durchgeführt werden kann, die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" ebenfalls anzuführen. Statt der Beurteilung ist gemäß § 3 Abs. 2 der Zeugnisformularverordnung (ZFVO), BGBl. Nr. 415/1989 in der geltenden Fassung der Vermerk „nicht durchgeführt“ aufzunehmen.

Für Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe ist in einem solchen Fall der Besuch des Ethikunterrichts verpflichtend und folglich wie unter 5.2.3 beschrieben vorzugehen.

Bei jenen Schülerinnen und Schülern, die gemäß § 1 Abs. 2 RelUG vom Religionsunterricht abgemeldet sind, ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" ebenfalls anzuführen, der vorgesehene Raum für die Beurteilung ist jedoch gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Ein auf die Abmeldung hinweisender Vermerk darf nicht aufgenommen werden.

5.2.2. Religion als Freigegegenstand

Bei Schülerinnen und Schülern, welche ohne Bekenntnis sind oder einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft (Anhang B) angehören, und den Religionsunterricht auf Grund einer freiwilligen Anmeldung als Freigegegenstand besuchen, ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in die Rubrik "Freigegegenstände" einzutragen und dort die entsprechende Beurteilung aufzunehmen. Gemäß § 3 Abs. 2 der ZFVO ist – außer an Berufsschulen - nach der Bezeichnung „Religion“ die Bezeichnung der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu vermerken, an deren Religionsunterricht teilgenommen wurde. Hierfür sind die in Anhang C festgelegten Kurzbezeichnungen zu verwenden.

5.2.3. Ethik als Pflichtgegenstand

Bei jenen Schülerinnen und Schülern, die den Pflichtgegenstand „Ethik“ besuchen, ist „Ethik“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ samt Beurteilung anzuführen.

Für Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe, für die der Besuch entweder des Religions- oder des Ethikunterrichts verpflichtend ist, ist daher wie folgt vorzugehen:

a) Die Schülerin bzw. der Schüler gehört einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (Anhang A) an:

„Religion“ ist in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ im Zeugnis jedenfalls anzuführen.

- Variante a: Die Schülerin bzw. der Schüler besucht den Pflichtgegenstand „Religion“. Die entsprechende Beurteilung wird aufgenommen. In diesem Fall ist „Ethik“ nicht anzuführen.
- Variante b: Die Schülerin bzw. der Schüler meldet sich vom Religionsunterricht ab. Der für die Beurteilung des Pflichtgegenstandes „Religion“ vorgesehene Raum ist zu streichen; zudem ist „Ethik“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ samt entsprechender Beurteilung anzuführen.

b) Die Schülerin bzw. der Schüler ist ohne Bekenntnis bzw. gehört einer staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft (Anhang B) an:

„Religion“ ist in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ im Zeugnis NICHT anzuführen

- Variante a: Die Schülerin bzw. der Schüler nimmt am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche bzw. Religionsgesellschaft als Freigegegenstand teil. „Religion“ wird in die Rubrik „Freigegegenstände“ unter Anführung der Kurzbezeichnung im Sinne des Anhanges C sowie der entsprechenden Beurteilung aufgenommen. In diesem Fall ist „Ethik“ nicht anzuführen.
- Variante b: Die Schülerin bzw. der Schüler nimmt am Ethikunterricht teil. „Ethik“ wird in die Rubrik „Pflichtgegenstände“ samt Beurteilung aufgenommen.

6. Feststellungen zur Aufsichtspflicht

Schüler und Schülerinnen, welche keinen Religions- bzw. Ethikunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religions- bzw. Ethikunterrichtsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann. Ein Anspruch auf eine "Freistunde" wird hierdurch jedoch nicht statuiert. Das bedeutet, dass in jenen Fällen, in welchen die Religions- bzw. Ethikunterrichtsstunde entfällt und keine Fachsupplierung stattfindet, sondern etwa ein Stundentausch oder eine nicht fachbezogene Supplierung vorgesehen ist, auch jene Schülerinnen und Schüler in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein haben, welche in dieser Stunde sonst keinen Unterricht hätten. Findet der Religions- bzw. Ethikunterricht in einer Randstunde statt, so ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen.

Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schülerinnen und Schüler, die den Religions- bzw. Ethikunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit einer Schülerin bzw. eines Schülers im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bzw. im Ethikunterricht bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.

7. Befreiung vom Schulbesuch an Samstagen gemäß § 13 Abs. 3 des Schulzeitgesetzes 1985

Schülerinnen und Schüler, die der israelitischen Religionsgesellschaft oder dem Religionsbekenntnis der Siebenten-Tags-Adventisten angehören, sind auf Verlangen ihrer Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung vom Schulbesuch an Samstagen zu befreien.

8. Lehrpersonalressourcen

Die Zahl der Unterrichtsgruppen und die Zahl der Wochenstunden für den Religionsunterricht und den Ethikunterricht ergeben sich direkt aus dem Gesetz. Der entsprechende Lehrpersonalressourceneinsatz ist daher dem schulautonomen Gestaltungsspielraum entzogen.

Den einzelnen öffentlichen Schulen ist von der zuständigen Schulbehörde ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden zuzuteilen, der sich unter anderem am Bildungsangebot der Schule zu orientieren hat (§ 8a SchOG, § 8a LufBSchG). Unter dem Bildungsangebot ist auch eine allfällige Religionsvielfalt zu verstehen.

Bei Privatschulen, denen gemäß dem Privatschulgesetz Lehrpersonalressourcen wie einer vergleichbaren öffentlichen Schule zuzuteilen sind, ist analog vorzugehen.

9. Überblick über wichtige Termine im Verlauf des Schuljahres

Nachstehende Tabelle soll einen Überblick über wichtige Termine in Zusammenhang mit dem Ethik- bzw. Religionsunterricht im Verlauf des Schuljahres geben:

mit Beginn des Schuljahres:	Vorsehen des lehrplanmäßigen Religionsunterrichts nach Maßgabe der Möglichkeiten (s. 3.2.2)
innerhalb der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres:	• Abmeldung vom Religionsunterricht (s. 3.2.2) • Anmeldung zum Religionsunterricht bis längstens zum Ablauf des fünften Kalendertages des Schuljahres (s. 3.3.3.) • Möglichkeit für Religionslehrkräfte, zumindest in den 1. Klassen bzw. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten (s.3.2.2)
nach Ablauf der An- bzw. Abmeldefrist für den Religionsunterricht innerhalb der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres	Endgültige Festsetzung des erforderlichen Kontingents an Unterrichtsstunden für den Religionsunterricht
bis längstens 1. Oktober:	Änderung des Wochenstundenausmaßes aufgrund einer Änderung der Zahl der Schülerinnen und Schüler
bis. 15. Jänner:	Bekanntgabe einer Wahl von Religion bzw. Ethik als Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung im Rahmen der abschließenden Prüfung an AHS

Das Rundschreiben Nr. 20/2023 tritt hiermit außer Kraft.

Wien, 28. März 2026

Für den Bundesminister:

SektChef^{fin} Mag.^a Margareta Scheuringer

Beilagen

Elektronisch gefertigt

Anhang A zu Rundschreiben Nr. 2/2026

In Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:

Katholische Kirche (mit folgenden Teilkirchen):

- Römisch-katholische Kirche (röm.-kath.)
- Koptisch-katholische Kirche (kopt.-kath.)
- Syrisch-katholische Kirche (syr.-kath.)
- Melkitische griechisch-katholische Kirche (melkit.-kath.)
- Syrisch-maronitische Kirche von Antiochien (maron.-kath.)
- Chaldäisch-katholische Kirche (chald.-kath.)
- Armenisch-katholische Kirche (armen.-kath.)
- Ukrainische griechisch-katholische Kirche (ukrain. gr.-kath.)
- Syro-malabarische katholische Kirche (malab.-kath.)
- Syro-malankarische katholische Kirche (malank.-kath.)
- Rumänische griechisch-katholische Kirche (rumän. gr.-kath.)
- Äthiopisch-katholische Kirche (äthiop.-kath.)
- Eritreisch-katholische Kirche (eritreisch-kath.)
- Byzantinisch-katholische Kirche in den USA (byz.-kath. USA)
- Byzantinisch-katholische Kirche in Italien (byz.-kath. Italien)
- Byzantinisch-katholische Kirche in Nordmazedonien (byz.-kath. Nordmazedonien)
- Byzantinisch-katholische Kirche in Bulgarien (byz.-kath. Bulgarien)
- Griechisch-katholische Kirche in der Slowakei (griech.-kath. Slowakei)
- Griechisch-katholische Kirche in Ungarn (griech.-kath. Ungarn)
- Griechisch-katholische Kirche von Križevci (griech.-kath. Kroatien)
- Griechisch-katholische Kirche in Serbien (griech.-kath. Serbien)
- Griechisch-katholische Kirche in Tschechien (griech.-kath. Tschechien)
- Griechisch-katholische Kirche in Weißrussland (griech.-kath. Weißruss.)
- Griechisch-katholische Kirche in Albanien (griech.-kath. Albanien)
- Ruthenische griechisch-katholische Kirche (ruthen. griech.-kath. Ukrain.)
- Katholische Kirche in Griechenland (griech.-kath. Griechenland)
- Russische griechisch-katholische Kirche (russ. griech.-kath.)

Evangelische Kirche A. u. H.B. (Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses):

- Evangelische Kirche A.B.
 - evangelisch A.B. (evang. A.B.)
- Evangelische Kirche H.B.
 - evangelisch H.B. (evang. H.B.)

Altkatholische Kirche Österreichs

- altkatholisch (altkath.)

Orthodoxe Kirche in Österreich
orthodox (orth.)
Armenisch-apostolische Kirche in Österreich
armenisch-apostolisch (armen.-apostol.)
Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich
syrisch-orthodox (syr.-orth.)
Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich
koptisch-orthodox (kopt.-orth.)
Israelitische Religionsgesellschaft
israelitisch (israel.)
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
evangelisch-methodistisch (EmK)
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi HLT)
Neuapostolische Kirche in Österreich
neuapostolisch (neuapostol.)
Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (islam. (IGGÖ))
Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
buddhistisch (buddhist.)
Jehovas Zeugen in Österreich
Jehovas Zeugen (Jehovas Zeugen)
Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)
Freikirchen in Österreich (freikl. (FKÖ))

Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche hat nach den Angaben der Schülerin oder des Schülers bzw. ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Anhang B zu Rundschreiben Nr. 2/2026

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und Abs. 6 in Verbindung mit § 10 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, haben folgende religiöse Bekenntnisgemeinschaften Rechtspersönlichkeit und damit das Recht erworben, sich als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen:

- Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ)
- Assyrische Kirche des Ostens in Österreich (Assyrische Kirche des Ostens)
- Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)
- Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich (Christengemeinschaft)
- Frei-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (frei-aleviten)
- Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (hinduistisch)
- Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (islam. (SCHIA))
- Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten (Adventisten)
- Österreichische Sikh Glaubensgemeinschaft (Sikh)
- Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (PfK Gem. Gottes iÖ)
- Vereinigte Pfingstkirche Österreichs (VPKÖ)
- Vereinigungskirche in Österreich

Anhang C zu Rundschreiben Nr. 2/2026

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 in der geltenden Fassung, ist im Falle der Teilnahme am Unterrichtsgegenstand „Religion“ durch eine Schülerin oder einen Schüler ohne Bekenntnis oder eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehört, nach der Bezeichnung „Religion“ die Bezeichnung der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu vermerken, an deren Religionsunterricht teilgenommen wurde. Hierfür sind folgende Kurzbezeichnungen zu verwenden.

Katholischer Religionsunterricht (kath.)
Evangelischer Religionsunterricht (evang.)
Islamischer Religionsunterricht (islam. (IGGÖ))
Israelitischer Religionsunterricht (israel.)
Altkatholischer Religionsunterricht (altkath.)
Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi HLT)
Armenisch-apostolischer Religionsunterricht (armen.-apostol.)
Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht (syr.-orth.)
Koptisch-orthodoxer Religionsunterricht (kopt.-orth.)
Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht (orth.)
Buddhistischer Religionsunterricht (buddhist.)
Freikirchlicher Religionsunterricht (freikl.)
Alevitischer Religionsunterricht (ALEVI)
Neuapostolischer Religionsunterricht (neuapostol.)